

# Satzung der Niedersächsischen Krebsgesellschaft e. V.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mittelbeschaffung und-verwendung
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstands
- § 12 Schatzmeisterin / Schatzmeister, Geschäftsführung, Rechnungsprüfung
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Allgemeines
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung »Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V.« (kurz: NKG e.V.). Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) in Niedersachsen. Daneben verfolgt der Verein mildtätige Zwecke (§ 53 Nr. 2 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Umsetzung zielgruppenspezifischer Präventionsprojekte, u.a. in Kindertagesstätten und Schulen, um die Krebsneuerkrankungsrate zu senken.
  - b) Betrieb von psychoonkologischen Krebsberatungsstellen, um Krebsbetroffene und ihre An- und Zugehörigen psychosozial bei dem Leben mit einer Krebserkrankung zu unterstützen und die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu ermöglichen.
  - c) Durchführung von Kursen, Seminaren, Projekten und Vorträgen für Krebsbetroffene und ihre An- und Zugehörigen, um die Lebenssituation von Krebskranken zu verbessern;
  - d) Herausgabe und Bereitstellung von Informationsmaterialien zu Krebs, Krebsprävention, Krebsfrüherkennung und Krebsbehandlungen;
  - e) Durchführung von Vorträgen, Aktionen, Veranstaltungen, Kampagnen und Ausstellungen zu krebsrelevanten Themen;
  - f) Organisation und Mitwirkung an Gesundheitstagen;
  - g) die – auch finanzielle- Unterstützung von krebserkrankten Menschen mit wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit  
im Sinne des § 53 Nr. 2 AO; die Bedürftigkeit wird vom Verein geprüft und dokumentiert;
  - h) Förderung des Erfahrungsaustauschs von Betroffenen und Unterstützung bei der Vermittlung von Selbsthilfegruppen;
  - i) Zusammenarbeit mit onkologischen und psychoonkologischen Einrichtungen, Fachgesellschaften und Forschungseinrichtungen;
  - j) Kooperation mit öffentlichen Institutionen, Sozialversicherungsträgern und gemeinnützigen Organisationen, die das gleiche Ziel verfolgen, insbesondere mit der Deutschen Krebsgesellschaft e.V., der der Verein als Mitglied angehört.
  - k) Organisation und Mitwirkung in regionalen und überregionalen Netzwerken;

l) beratend und begutachtend bei allen in der Gesundheits- und sozialen Gesetzgebung in Fragen der Erforschung, Krebsprävention, psychosozialen Krebsberatung, Therapie und Nachsorge mitzuwirken;

Daneben verwirklicht der Verein seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung folgender Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- m) die Bereitstellung von Forschungsmitteln an Universitäten oder wissenschaftliche Institute, um die Erkenntnis vom Wesen der Krebskrankheit zu vertiefen und die wissenschaftliche Krebsforschung in allen auch sozialmedizinischen Aspekten zu fördern und zu unterstützen;
  - n) finanzielle und ideelle Unterstützung von Krebsberatungsstellen in Niedersachsen;
  - o) fachliche und finanzielle Unterstützung von Krebsselbsthilfegruppen;
  - p) Organisation und finanzielle Förderung von Netzwerkveranstaltungen;
  - q) finanzielle Förderung von Projekten zur Prävention, Behandlung, Beratung und Versorgung von Krebserkrankten, um die Versorgungssituation zu verbessern;
- (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, deren Wirken ausschließlich auf satzungsgemäße Aufgaben beschränkt ist. Diese Hilfspersonen unterliegen in ihrem Handeln für den Verein jederzeit voll der Überwachung durch den Vereinsvorstand.
- (4) Der Vorstand hat als Nachweis über die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen. Die Bücher und Aufzeichnungen werden durch den Vorstand oder Hilfskräfte geführt.
- (5) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitgliedern für ihren besonderen Arbeits- und Zeitaufwand eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Jede natürliche Person sowie jede als Selbsthilfegruppe agierende Personenvereinigung oder juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Ordentliche Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Juristische Personen und Personenvereinigungen sind in der Regel fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht. Ausgenommen sind Selbsthilfegruppen; diese gelten in der Regel als ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme.
- (5) Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (6) Personen, die sich um die Krebsbekämpfung und Krebsforschung außerordentliche Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn durch sein schuldhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt wird oder geschädigt werden könnte oder das Zusammenwirken der Mitglieder nachhaltig beeinträchtigt wird oder werden könnte. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung zu den erhobenen Anschuldigungen und zu der beabsichtigten Maßnahme anzuhören.
- (4) Bei und durch Beendigung der Mitgliedschaft besteht und entsteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Beteiligung am Vermögen des Vereins. Endet die Mitgliedschaft während eines laufenden Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen.

## **§ 6 Mittelbeschaffung und-verwendung**

- (1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder, Veranstaltungen, Spenden, Erbschaften sowie durch sonstige Zuwendungen Dritter.
- (2) Der Verein beschafft sich Mittel auch durch Staatszuschüsse seitens der niedersächsischen Landesregierung und sonstigen Behörden.
- (3) Der Jahresbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche ordentlichen Mitglieder und der Vorstand berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der / dem Vorsitzenden bis zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Sie kann als Präsenz-, virtuelle oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Die Form der Durchführung gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende/n innerhalb von höchstens sechs Wochen einberufen, wenn entweder der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.
- (5) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an den oder die Vorsitzende zu richten. Sie werden in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, sofern die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sind Vorsitz und

Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung die Person des Versammlungsleiters.

- (9) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Die Mitgliederversammlung bestimmt hierfür ein/e Schriftführer/in.
- (10) Das Protokoll hat zu enthalten: Beginn und Schluss der Mitgliederversammlung; Verzeichnis der Anwesenden; Feststellung der Beschlussfähigkeit; Tagesordnung; den allgemeinen Gang der Verhandlungen; Wortlaut der Anträge; Namen der Antragsteller; Beschlüsse in wörtlicher Fassung; das Stimmenverhältnis. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in unterzeichnet.

### **§ 9 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes;
  - c) die alljährliche Wahl von mindestens zwei unparteiischen ehrenamtlichen Rechnungsprüfern für die Rechnungsprüfung des laufenden Jahres, die nicht dem Vorstand angehören.
  - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragsfestsetzung;
  - e) die Entlastung des Vorstandes;
  - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstandes nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern nach dieser Satzung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen zu beschließen, die etwa von hierfür zuständigen amtlichen Stellen (Finanzamt, Amtsgericht o. ä.) im Rahmen ihrer Zuständigkeit verlangt werden. Hierbei sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung hinsichtlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beachten.
- (4) Zur Änderung des Zweckes der Niedersächsischen Krebsgesellschaft e.V. findet § 14 (1) und (2) dieser Satzung Anwendung.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister/in, einer krebsbetroffenen Person und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dieser Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das für das Gesundheitswesen des Landes Niedersachsen zuständige Ministerium kann im Vorstand durch eine von ihm vorgeschlagene Person vertreten sein.
- (5) Eine/r der Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Ärzte/Ärztinnen/ Psychoonkologin/en sein.
- (6) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

#### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2) Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen.

#### **§ 12 Schatzmeisterin / Schatzmeister, Geschäftsführung, Rechnungsprüfung**

- (1) Die/der Schatzmeister/in ist für die finanzielle Kontrolle und Beratung des Vereins zuständig. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Beratung des Vorstands in allen finanziellen und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten.
  - b) Überwachung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie Kontrolle der ordnungsgemäßen Buchführung.
  - c) Prüfung und fachliche Begleitung des von der Geschäftsführung aufgestellten Haushaltsplans.
  - d) Kontrolle des von der Geschäftsführung erstellten Jahresabschlusses und, soweit erforderlich, von Zwischenabschlüssen.
  - e) Regelmäßige Berichterstattung über die finanzielle Lage an den Vorstand sowie jährliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

- f) Fällt die/der Schatzmeister/in vorübergehend oder dauerhaft aus, so übernimmt der Vorstand gemeinschaftlich die Aufgaben. Dabei nimmt der Vorstand für die Dauer der Vakanz in allen finanziellen Angelegenheiten Beratung durch eine Steuerberatung in Anspruch.
- (2) Die laufenden Geschäfte erledigt die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes. Diese ist zeichnungsberechtigt im Rahmen der ihr / ihm vom Vorstand übertragenen Befugnisse.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören. Diese prüfen:
    - a) die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts,
    - b) die vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Schriftstücken (Belege) sowie
    - c) die Kassen- und Vermögensbestände.

Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfenden verfassen einen Bericht über die Prüfung und legen diesen der Mitgliederversammlung vor. Zusätzlich können externe Rechnungsprüfende beauftragt werden. Die Wahl erfolgt jährlich und kann an den Vorstand delegiert werden.

### **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Vorstand über die Ergebnisse ihrer Arbeit unterrichten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder und die Vorstandsmitglieder durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen einzuladen sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Ist die nach Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens Zwei-Drittel-der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.
- (4) Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 finden im Übrigen § 8 Abs. 4 bis Abs. 9 Anwendung.

- (5) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Den Mitgliedern des Vereins steht ein Anspruch auf anteilige Vermögensausschüttung nicht zu.
- (7) Im Übrigen finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

## **§ 15 Allgemeines**

Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, kann auch die Textform (z.B. E-Mail) verwendet werden. Sitzungen, Abstimmungen und Beschlussfassungen der Vereinsorgane können auch mittels Telekommunikation (z.B. Videokonferenz oder Online-Abstimmung) erfolgen, sofern kein gesetzlicher Hinderungsgrund besteht.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 23. März 2011 und nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Hannover, den 17.06.2026